# Intelligenz= und Wochenblatt

mitgegenfannen Bereits gen Gintracht

# Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Sonigl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Grankenherg.

Nº 10.

RIT

om

168

gen gr.

bis

Lr., ber.

tob

oll= 150

gr.,

lr.,

eis. gen gen

Ro=

39 dr.

10

nd

u. er 50 en

g.

Sonnabends, pen 4. Februar generalie 11860.

Bekanntmachung, be obitendies eine et

die Grundsteuerbeitrage betreffend. Die Grundstenerbeitrage auf ben erften Termin b. 3. find auf Grund tes Gefetes vom 26. Februar 1858 mit

von feber Steuereinheit fpateftene bis jum Dest Mfranigen

10ten Februar b. 3. abzuführen. Rach Ablauf Diefes Termins wird gegen etwaige Reffanten fofort mit ber Erecution Frankenberg, am 23. Januar 1860.

Delger, Burgermeifter.

Bekanntmachung.

Die von heute an bis auf Beiteres giltigen Preis. und Gewichtsbestimmungen ber biefigen Bader bleiben mit Ausnahme derjenigen von Deiffer Carl Ingen, welcher 6 4 Brod erfter Gorte for 5 %. 7 08., zweiter Gorte für 5 %p, fowire 16 2% bei 12 08 Cemmel und 107 20 bei 6 3 Stollden gewährt, von G. Leopold, welcher 6 6. Brod erfter Corte fur 5 96gr. 7 3, zweiter Sorte fur 5 Mgr 1 08, fomie 15 20 bei 12 08 Gemmet und II Both bei 6 03 Stollchen ge. wahrt, von Rarl Friedrich Ruble, welcher 6 4. Brod erfter Sorte für & Son. 8 3, zweiter Sorte für 5 369., fowie 13 9 2 2 Che bei 12 03 Semmet und 11 9 bei 6 08 Stollchen gewährt, von Theodor Ronneberger, welcher 6 d. Brod erfter Gorte fur 5 96, 3 meiter Gorte fur 5 960. fowie 14 9% bei 12 & Semmel und 9 9% 5 Qt bei 6 & Stollden gewährt, bon & Schmidt, welcher 6 @ Brod erfter Sorte fur 5 96 8 03, zweiter Sorte fur 5 96, fowie 14 9% bei 12 3 Semmel und 10 2h bei 6 03 Stollchen gewährt, und Deinrich Rabn, welcher 6 M. Brod erfter Gorte für 5 Mgn 8 Pf., zweiter Gorte für 5 Repr.; fomie 15 20 bei 12 Df. Semmet und 11 24 2 Qt bei 6 Pf. Stollchen gewährt, biefelben, wie fee in NS 8 diefes 281. angegeben find. Frantenberg, am 3. Februar 1860. digina jage undert tim eine eine be tige ang med steut girff jeur ein Delter, Burgermeifterpad Der Stadtrath.

Runftigen Conntag, ben 5. Februar, foll von Abends 7 Uhr an ein Bangvergnugen auf Seren Ragler's Caat abgehalten werben. Sammtliche Mitglieber werden gur Theilnahme an bemiriben biermit freundlichft eingelaben. Bunonche eingeraven. Der geffing ug Bad Gan itegengned dun if Ber Borftenb."

Bekanntmachung

Das diesjahrige Stiftungsfest bes Schumann'ichen Unterftugungs-Bereins zur Gintract foll nach: ften 12. Februar a. c., Abends um 7 Uhr, in herrn Einde's Schanflocal burch ein Zanzvergnu. gen und gesellige Unterhaltung gefeiert werben. Bur Theilnahme werden hierdurch alle hiesige und auswärtige Mitglieder freundlich eingelaben.

Frantenberg, am 2. Februar 1860.

Der Borftand.

Auctions : Anzeige.

Runftigen Montag und Dienstag, den 6. und 7. Februar, früh 9 Uhr, soll im Hause des Herrn Steuereinnehmer Roßleben der Nachlaß der verstorsbenen Frau verw. Tertius Morit, als: 1 guter Kleiderschrank, 1 Speiseschrank, 2 Sopha's, 1 Rollcommode, 1 Tischcommode, 1 Dtd. Polsterstühle, mehrere Tische, Laden, Koffer, Spiegel, Bilder, Glas, Porzellan, Federbetten, seidene und andere Damenkleider, Bett= und Leibwäsche, Holz, eisernes Kochgeschirr und noch verschiedene andere Haus- und Wirthschaftsgerathe gegen sofort baare Bezahlung verauctionirt werden.

Erftehungeluftige werben hierdurch freundlich eingelaben.

Borm & Münzel.

# Junnersdorfer Brod=, Mehl= und futter=Preise.

Feines Roggenbrod, 6 # — Rg 4 Rg 6 3. schwarzes dito, gut ausgebaden und schmadhaft für Pferde u. s. w. 5 #. — , 3 . 2 .

No. 00 Beigenmehl (Schlichtmehl). 7 d.

(reichliche Mete) - 10 . 5

Sunnereborf, den 3. Februar 1860.

1 Soffi. 1 = 14 . - . C. Bunge.

Die Buchhandlung von Gustav Ernesti in Chemnis, Markt Nr. 18, empsiehlt sich zu prompter Aussührung aller im Buch- und Kunsthandel vorkommenden Auftrage ange- legentlichst, und sind bei derselben alle literarischen Erscheinungen, gleichviel wo oder von wem angefünstigt, zu gleichen Preisen zu haben.

#### Bu fpat.

(Fortfegung.)

Als der Richter diefes gefagt hatte, wurde Metta's ganzes Antlit glubend vor Freude; fie fiel
bem Geliebten um den hals und rief: "Fur den
Rath gebe dir der himmel den Lohn! Bare nur
schon der Bruder bier, da wurde wohl Rath wetben. Aber wohin entflieben? und, finden wir
auch eine Freistätte in fremden Landen, so werde
ich dich doch niemals wieder sehen." Dieß sprach
sie so jammervoll, daß Sofrensen's Herz dem
Brechen nabe war.

"Innig geliebtes Berg," rief er, "ich werbe Euch finden, wo 3hr auch bingiebet, und follte

unfer Bermogen zu unferem Unterhalte nicht binreichen, fo follen Diefe Bande fur uns alle arbeis ten. Ich habe in meiner Jugend Beil und Sobel handhaben gelernt."

Jest murde Metta wieder auf's Neue feelenfroh und fußte den Brautigam ungahlige Male. Beibe flehten aus gangem Bergen zu Gott, ihr Borhaben gelingen zu laffen, und mit froben hoffnungen ichieden fie von einander. Aber faum hatte fich das Madden entfernt, als taufend Zweifel fich von Neuem in des Richters Gemuthe regten, und jede Schwierigkeit, die ihm kurz vorher leicht zu überminden geschienen hatte, kam ihm nun als ein hohes Gebirge vor, das seine schwache Sand nicht zu versesen vermochte. Es war ihm jest klar, daß

mur ift, Gra Bra Berri Bim bet. Unb

Wefe

flart Rad zwife hinld mit gefor Stre Sein Won lich Rod

auf a

Rigeleg

mie ? bie & ubel! Da 1 ,,Das Diefe winft in m

mit @

ter ut

De

des Erin un Stuhl lige gauf vern ei baß dern ein ben Bateri Ehran über den ber den ber

gab ib

manbe

nur Der, bem bie fcwarze Racht bell wie ber Zag ift, ben Musgang aus ber Finffernig und bem Grabesbuntel biefes Glends ju finden vermoge!

Babrend ber Richter, in feinem Innern gang gerriffen, tieffinnend und rathtos noch in feinem Bimmer faß, murben zwei neue Beugen angemelbet. Morten Bruns fundigte fie ibm mit einer

Unheil andeutenden Diene an.

r=

r,

10

n.

0=

as

De

Te

in

bt

Bieber marb alfo bas. Bericht eroffnet und ber Befangene herbeigeführt, um bie Musfage ber neu binjugetommenen Beugen ju vernehmen. Diefe er: flarten benn: "Daß fie in ber mehrermahnten Racht ben Beg entlang gegangen maren, welcher zwischen dem Garten des Pfarrere und bem Balbe hinlauft; bier hatten fie bemertt, wie ein Dann mit einem Gade auf bem Ruden aus bem Balbe gefommen und an ihnen vorüber eine giemliche Strede weit nach bem Garten ju bingemanbert fei. Gein Beficht fonnten fie nicht erfennen, weil es von bem Ga'de verhullt mar; allein, als ber Mond auf feinen Ruden fcbien, batten fie beutlich bemerft, bag er einen tief berabhangenben Rod (einen Schlafrod namlich) und eine weiße Rachtmute auf hatte; genannte Perfon mare bierauf am Gartenzaune verschwunden."

Richt fo bald hatte ber Erfte diefes Beugniß abgelegt, als ber Pfarrer in feinem Gefichte grau
wie Usche wurde, und taum mit schwacher Stimme
bie Borte hervorstammeln fonnte: "Mir wird
ubel!" Es wurde ihm ein Seffel hingeschoben.
Da rief Morten frohlodend ben Umstehenden zu:
"Das hat dem Gedachtniß des Pfarrers geholfen!"
Diefer aber vernahm die Borte nicht, sondern
winkte dem Richter her und flusterte: "Last mich
in meinen Kerter zurudführen; bort wunsche ich
mit Euch zu reden." Es geschah, wie er wunschte."

Der Angeflagte murbe von bem Gefangnifmarter und einem Dafder abgeführt. 216 bie Shure bes Befangniffes geoffnet murbe, ftanb Detta ba: rin und machte eben bes Baters Bett; auf einem Stubl, am Ropfbrette des Bettes, lag ber unfes lige grune Schlafrod. Das Daboben fcbrie laut auf vor Freude, als fie ben Richter mit ben Unbern eintreten fab. Sie glaubte nicht anbers, als baß ber Bater freigefprochen fei, und baß ber Borfand bes Berichtes tomme, um ihm' bas Gefangniß feierlich ju offnen. Gie marf Mues, mas fie in ben Sanden hatte, weit weg und bing an bes Baters Salfe. Der alte Dann weinte, bag eine Thrane bie andere folug; er vermochte es nicht uber bas Berg zu bringen, ihr mitzutheilen, mas in bem Gerichtsfaale vorgegangen mar, fondern gab ihr einige Muftrage, um fie unter biefem Bormanbe ju entfernen.

fen bin, brudte feine Sand an ihre Bruft und flufterte: "gute Botfchaft?"

Um feinen Schmerz und feine Berwirrung zu verbergen, fagte biefer, fie auf die Stirne fuffent: "nachher, mein Derz, follft bu erfahren, mas fich zugetragen hat — ich weiß zwar nicht, welchen Erfolg es haben mag — allein jest richte vor 21. lem aus, was bein Bater bir aufgetragen hat."

Sie ging. — Ich! welch ein jammervoller Bech, fel mit jener Beit, ba bas foulblofe Rind froh und unbefangen in bem beitern Pfarrhofe gelebt hatte und nun in diefem buftern Rerter unter Gram und Schmerz, mit Angft und Bittern bas Leben

verfeufate.

"Sett Euch, mein Lieber," fagte nun ber Pfarrer zu bem Richter, nachdem fie Beide allein maren, fich selbst auf bas Bett niederlassend. Er
faltete die Sande in seinem Schoose und ftarrte
tange tieffinnend auf ben Boben. Endlich richtete
er ben Kopf in die Sohe und heftete die Blide
auf Sofrensen. Dieser verharrte in angstlichem
Schweigen, als sollte er sein eigenes Urtheil vernehmen, und — gewissermaßen mar es ja auch
fein eigenes.

"Ich bin ein großer Gunber," nahm ber Pfarrer bas Bort, "wie groß, bas weiß nur Gott, ich fels ber weiß es nicht. Er will mich hier bestrafen, bamit ich bort Gnabe finden und bie Seligkeit empfangen moge; ihm fei beshalb Preis und Ehre!"

Es fcbien, als errange ibm biefe Meußerung mies ber großere Rube und Rraft, und fo fuhr er fol-

genbermaßen fort:

"Bon meiner Rindheit an, fo weit ich jurud. benten fann, bin ich immer bodmuthig, jantfuch= tig und jahgornig gemefen, habe feinen Biberfpruch ertragen, fonnen, fondern bin gleich jum Dreinichlagen bereit gewesen; boch habe ich felten bie Come über meinem Borne untergeben laffen, auch niemals Daß gegen irgend einen Denfchen gebegt. Schon ale halbermachfener Rnabe beging ich in ber Dige eine That, -welche ich oft innig bereut habe, und die mich jebesmal noch fcmergt, wenn ich baran bente. Unfer Dofbund, ein frommes Thier, bas feinem Gefcopfe Etwas gu Beibe that, mir treu anhing, und bas auch ich recht lieb batte, hatte einft mein Abenbbrob erhafcht, bas ich in ber Gile, weil ich abgerufen murbe, auf einen Stuhl gelegt hatte. In meiner Bosbeit nun verfette ich nun bem Sunde mit meinem Solgidube einen fo gewaltigen und jugleich ungludlichen Stof, bag er unter vielen Qualen und jammervollem Binfeln verfdieb. Es war freilich nur ein unvernunftiges Thier, allein immerbin boch eine

Ermabnung an mein Semuth, mid an Menfchen nicht ju bergreifen. 218 ich fpater, in meinen Studienjahren, eine großere Reife in bas Austand machte, gerieth ich ju Leipzig in unnothigen Bant mit einem Burichen, forberte ibn beraus und verfeste ibm einen fo gefahrlichen Stich in die Bruft, baß er nur mit genauer Roth gerettet merben tonnte. Con beshalb babe ich perbient, mas ich nun er, leiden muß. 3meimal ift eine gottliche Barnung burd bie eigene Ehat vergeblich an mich ergangen, fatt ber britten erfolgt nun die Strafe; aber fie trifft nun auch mit gebnfachem Gemichte mein funbiges Saupt, ben greifen Dann, ben Pfarrer, ben Boten Des Friedens und ben Bater. Ud, allbarmbergiger Gott, bas ift die tieffte Bunde!"-Er fprang auf, die Sande ringend, bag es in allen Gliedern wiederhallte.

Als er fich ein wenig erholt batte, fette er fich wieder und fprach weiter: "Guch, vorher meinem Freunde, jett meinem Richter, will ich nun eine Schuld bekennen, die ich ohne allen Zweifel begangen, beren ich mich indeffen nicht vollig bewüßt bin."

Der Richter war betroffen und begriff nicht, wo ber Ungeflagte binaus wolle, und ob er mit volliger Besinnung spreche, benn er hatte fich auf ein offenes Gestandniß ohne Borbehalt gefaßt gemacht.

"Berfteht mich recht," fuhr ber Pfarrer ohne Unterbredung fort, "und gebt mohl Ucht auf bas, mas ich lage. Daß ich ben ungludlichen Denichen mit bem Spaten gefdlagen, weiß ich mohl, und babe es auch frei beraus geftanden; ob es aber mit ber Slade, ober mit ber Scharfe gefchehen, Darauf tann ich mich nicht befinnen und babe auch in meiner beitigen Erbitterung nicht batan gebacht; baß er aber binfiel, fich wieder erholte und forts lief, bas ift Alles, mas ich mit finnlicher Ueberjeugung meiß. Das Uebrige haben ja vier Beugen gefeben, namlich, baß ich bie Leiche gebolt und vergraben babes und bag biefes in ber Shat gefdeben fein muß, mage ich nicht ju laugnen, pielmehr muß ich baran glauben. Bernehmt meine Grunde biefur."

"Drei ober vier Mal vorber in meinem Leben ift es mir begegnet, daß ich wiffentlich als Rachtsmandler gegangen bin. Das lette Mal — es mogen wohl neun bis zehn Jahre ber fein — tollte ich ben nachtfolgenden Lag eine Leichenspredigt für einen Mann halten, der auf eine plotsliche und jammervolle Art um's Leben gekommen war. Ich war um einen Lert verlegen, als mir bie Borte des griechilchen Beifen Solon einfielen:
"Preise Niemanden gludlich, ehe er gestorben ift."

Indeffen ging es nicht mohl an, die Centenz eines Deiden zum Terte einer driftlichen Predigt zu mablen; doch wollte es mich bedunten, daß berielbe Gedante mit ungefahr den namlichen Borten fich auch irgendwo in der beiligen Schrift befinden muffe. Ich suchte und suchte, tonnte aber die Stelle nicht auffinden. Es war ipat, und ich von anderer Arbeit sehr ermudet; so ging ich denn zu Bette und schlief bald barauf ein."

(Fortfegung folgt.)

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

#### Bermifchtes.

Rach neuen fichern Radricten bat bie Rinberpelt im benachbarten Ronigreiche Bobmen feine meitern Fortidritte gemacht. Die unfrer Grenze am nadften liegenden Seudendiftricte find, noch wie fruber, Die Begirte Beigmaffer, Dauba und Melnit; alle biervon weftlich gelegenen Begirte, namentlich ber Leitmeriger, Saager und Eger Rreis find von ber Geuche noch ganglich vericont geblieben. In allen Diffricten ift die Geuche im Abnehmen und beren baldiges Erlofden ju ermarten. Gie trat in letter Beit immer nur in bereinzelten gallen - nicht als eigentliche Geuche bervor und murbe burch ftrenge Sandhabung ber geeigneten Dagregeln bald getilgt. Unter Diefen Umftanden ift ein weiteres Bordringen ber Geuche und ein Berichleppen des Unftedungsfloffes in ent. ferntere Begirte Bohmens eben fo menig gu furch. ten, wie bas Eindringen ber Seuche nach Sachfen.

Bwifden Drleans und Revers in Franfreich, unweit Coone, bei bem Dorfe La Celle an ber Loire, liegt, 300 Schritte von andern Gebauben getrennt, bas Birthebaus Bur Giraffe, beffen Gigenthumer in verhaltnigmaßig rafder Beit gu Boblftand und Reichthum getommen ift. follten die Erdarbeiten ber neuen Gifenbahn bei bem genannten Dorfe in Angriff genommen merben. Der Giraffenwirth erbot fich, Die Strede, welche vor feinem baufe uber einen muften Unger führen follte, auf feine Roften, refp. felbft fur ben Bahngwed berguftellen. Diefes befrembliche Inerbieten follte bald in feinen Motiven erfannt merben. 216 Die Erbarbeiter Die befagte Strede gu burdfteden begonnen batten, fanben fie bort nicht weniger als 25 Leichen verfcharrt, alle feit 30 Sahren fpurlos geworbene Danbelsleute und Reifende, welche in ber Giraffe eingefehrt maren. Die Untersuchung ift im Bange.

In Munchen bat ein fruberer Badermeifter in einem Anfalle von Bahnfinn fein eigenes, faum etwas über ein Jahr altes Cobnchen jum genfter den Greine der Smoni

Star 15. Stath ten, und eben eine

31

feiner

aur :

nicht
— bi
Di
Notei
Ben f
bis 3
neue

Am

Reftes

Beicht

Dr. R. Sperr : Rire bes ein Brie Rarl

Buftat

Berne

Ern

Jgfr. Kunze jav., 1 Frai B. u. genleib

Ciche's

Mus.

Ariebri tetichm Rari

Schönt u. Ein Einw. Friede binaus auf ben Sofraum geworfeng es farb an

Im Lande Buftern (Sannover) follte fürglich eine Trauung vollzogen werben, boch tonnte, als ber Pfarrer im Dochgeitshaufe erfchien, bie Geremonie nicht vor fich geben, weil — bie Braut jur Befinnungslofigfeit betrunten und nicht im

Stande mar, auf ben Beinen ju fieben.

Wie bie Biener "Segenwart" metvet, find am 15. Januar ber Burgermeifter und ein Gemeinderath von Wolfpaffing, ale fie Ubends beimtebrten, von einer Angabt Bauerbutiden überfallen und tobtgefchlagen worden. Die Buriden follen eben erft aus bem Strafarreft gekommen fein und eine handlung ber Rache geubt baben.

feiner faum brei Bochen bauernben Dienftzeit nicht weniger als 1400 Briefe unterschlagen, um - ber Poftmatten biefer Briefe habbaft ju werden!

Die unicheinbar geworbenen 1850 emitterten Roten ber landstandischen Oppothenbant in Bau-Ben follen umgetauscht werden und find spatestens bis 31. Juli in Baugen bei ber Bantcaffe gegen neue umjutauschen.

Frankenberger Kirchennachrichten.

Am Conntage Ceptuagefima finbet die Mitfeier bes Befite Maria Reinigung ftatt. Bruh 7 Uhr halt bie Beichtrebe herr Diat. Lange. Bormittags predigt herr Dr. Korner über 1. Chron. 18, 45-20; Rachmittags herr Diat. Lange über 30h. 2, 23-25.

Rirdenmufit am Bormittage: Cantate ,,Des Staus

bes eitle Gorgen" bon 3. Danbn.

Geborene:

Friedrich Rudolph Thiemig's, Fabrikarbeit. b., I. — Rarl Julius Rosich's, B. u. Danbelmebers b., I. — Rarl Guftav Peter's, Formftechers b., I. — Friedrich hermann Berner's, Formftechers b., I.

Getraute:

Ernft Louis Jahnig, Ginm. u. Bebet b., juv., mit Igfr. Chriftiane Umalie Kunge v. b. — Julius Gottlob Runge, Cand. bes Predigtomte u. Rector zu Burgftabt, juv., mit Igfr. Unna Marie Itmfcher v. b.

Frau Johanne Christiane, Johann Traugott Grünert's, B. u. Dandarb. h., Ehefrau, 50 J. 4 M. 6 T., an Lungenleiden. — Frau Emalik Wilhelmine, Friedrich Eduard Ciche's, B. u. Whemfirs. h., Chefrau, 393 J., am Ipphus. — Friedrich August Bornert's, anf. Rramers in Muhlbach, T., 1 J. 3 M., an Krampfen. — Christian Friedrich Islands, B. u. Bactermftr. h., 703 J., an Alesteichrich Islands.

Sachsenburger Kirchennachrichten.

Rarl Chuard Barthel's, Schneibermfirs. u. Ginw. in Schönborn, E. — Friedrich Wilhelm Ante's, Bergmanns u. Einw. in Schönborn, E. — Friedrich August Otto's, Ginw. u. Danbart, in Sachsenburg, Iwillingssohne. — Friedrich August Richen's, Gartners in Schönborn, S.

Rarl Gottlieb Sweinger, Bergmann u. Einw. in Schons born, jur., mit Igfr. Bilbelmine geb. Irmicher aus.

Frau Marie Dorothet, Mutt Traugott Prebichner's, Bertführers in ber Muble zu Cachfentneg, Cheftan, 39

Hausverkauf.

Ein in hiefiger Stadt in vortheilhafter Lage befindliches, in gutem Buftande ershaltenes Wohnhaus, mit 4 Stuben, Ruche, Gewölbe, Kammern und fonftigen nothigen Raumstehleiten, sowie mit toufendem Baffer, Drie und Gartenraum verseben, ift zu verkaufen durch Rachsweis der Wochenblatt. Erpedition.

Rettigbonbons, and Althébonbons und Brust-Syrup

empfiehlt

Carl Böttcher om Morkt.

Morgenden Sonntag labet ju

Bratwurstschmaus,

fowie ju einem Zangden alle Freunde und Gon-

Gaffwirth Berrmann in Langenftriegis.

Bratwurftschmaus,

ber Soente ju Sausborf, wozu ergebenft einfabet.

Gin mittelgroßer Schluffel ift am Donnerstag Mittag vom Köpferberg bis an die Brude verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, fottben gegen eine Belohnung in der Erpedition b. Bl. abzugeben.

Ein großet Dausichluffel ift vorige Boche auf bem Biehmeg berloren worden. Dan bittet ben Binder um Abgabe beffelben in ber Bochenblatt- Erpebition.

wird sofort gefucht: Southmattergaffe No. 423.

Bost = Declarationen sind vortathig bei G. G. Wosberg.

ei

ŧ,

n

### Rechnungs . Abschluß

Marienvereins für das Jahr 1859.

Einnahme: Bermogenebeftanb vom Jahre 1858 Me 315 20 Mgr. 7 08 Ertrag ber Berloofung 100 -Jahrliche Beitrage 108 19 9 524 10 96g. 2 03

Ausgabe: Bur 715 Portionen Speijen, an Typhusreconvalescenten verabreicht He 46 11 Hon 7 03 für 38 Rlaftern Solg . 13 6 . für Rleibungeftude an Confirmanden für bergleichen ju Beihnachtegeschenfen ... . 14 20 für Unterftugungen in baarem Gelbe . 10 17 für Drudfoften, burch bie Lotterie verurfacht 9 103 19 Mgr. - 03 Bermogenebeftanb 9% 420 21 %gr. 2 08

(beftehend in einem Sparfaffenbuche von H 400 - Fegr. - 03 baar 20 21 Der Borftand.

Ale and the last of the last o

uts.

der unerwartet im Tode dahingeschiedenen Frau Marie Dorothee Bretschner in Sachfenburg.

Geftorben am 30. Januar 1860.

3ft's trautige Bahrheit ober nur ein Traum? fo fragten wir uns, ale bie Runde Deines unerwarteten Dinganges ju unfern Doren brang. Mur wenige Lage find es, als Du noch liebend unb' forgend im Rreife Deiner Lieben malteteft, und beute icon ift es ftill und verobet in biefem Rreife, und über Dir felbft hat fic bes Grabes Dede geichloffen fur immer! D rube fanft in Deiner fillen Rammer bis bereinft jum großen Dftermorgen! Deinem Gatten aber und Deinen brei mutterlofen Rindern fei Dein Beift immer als ein guter Benius nabe, und bereite ihnen Eroft in ihrem tiefen Comerge. Uns felbft aber

wird Dein Unbenten, Deiner Tugenben halber, ein gefegnetes bleiben!

Mch! viel gu fruh verließeft Du bie Deinen! Du warft fo gut, fie liebten Dich fo febr! Boll Behmuth fteb'n fie nup allein und weinen! Sie fuchen Dich und finden Dich nicht mehr!

So rube wohl in Deiner fillen Belle, Du Gble, viel gu fruh Entschlaf'ne, Du! Rein Leid trubt jenfeit Dir bes Friebens Quelle! Much wir, wir tommen einft gu biefer Rub'.

Rur von ber Erbe, boch nicht von bem bergen Dat Dich getrennt bes Tobes talte Banb! Es fuhlt zwar treue Lieb' ber Erennung Schmergen, Doch Beitenwechsel ift ihr unbekannt! Sachfenburg, den 2. Febr. 1860.

C. S., C. 23. 23. 3. P., C. L., C. 28., C. F., T. H., F. N.

tag

ff.

wir

mor

labe

6

Ruc

geha

g

offen

einla

Re

mitte

befet

M

im (

einla

bei f

΢

D

TodeBanzeige und Dank.

Rach breitagigen, febr fcmeren Beiben verftarb in ber 11. Bormittageftunde bes 29. Januar unfer innig geliebtes Tochterchen Selene, in ihrem zweiten Lebensjahre. Bir haben bei biefem uns außerordentlich betrubenden Erauerfalle febr viele, aufrichtige Theilnahme gefunden, wofur mir berge lichft banten. Berglichen Dant befonbers Ihnen, theure Freunde und Befannte, Die Gie bas lette Ruhebett unfere Lieblings fo reich mit Blumen fcmudten, und bie entfeelte Sulle jum fillen Grabe trugen. Sie haben burch Ihre bemiefene Liebe beilenden Balfam in Die Bunben unfrer blutenden Bergen getraufelt.

Da fteh'n wir freudelos und ftumm Den ftatren Blid nach Deinem Grabe. Rur unfre Thrane fragt: ,,Barum "Dich Gott fo fruh gerufen habe?" Bohl une, wenn wir ben Eroft verftebn: Du lebft! und tannft une nicht vergebn;-Du bift ja nur geborgen Bum großen Schopfungemorgen! Dublbach, ben 2. Febr. 1860. Muguft und Emilie Bornert.

Mlen Denen, welche am Begrabniftage meiner inniggeliebten Grau, Amalie Wilhelmine geb. Schneiber, mir ihre Liebe gu erfennen gaben, ibren Sarg mit Blumen fomudten, fie jum ftillen Grabe trugen und geleiteten, fo wie ben geehrten Mitgliedern des Dannergefangpereins und ber Cantorei fur ihren erhebenden Befang, und dem herrn Dr. Shilling fur feine forgfaltigen Bemubungen fage ich meinen berginnigften Dant.

Frantenberg, ben 2. Februar 1860. S Gouard Cfoe.



Morgenben Sonntag, ben 5. Febr., Rachmit-

Der Vorstand.

## ff. Plauen'sches Actien-Lagerbier

wird morgen frifch angestedt bei . Merge in Gunnersborf.

Bur öffentlichen Tanzmusik morgenden Sonntag im Gasthofe zu Dberlichtenau ladet ganz ergebenst ein ber Gastwirth Soumann.

Ginladung. Morgenden Sonntag wird im

### Tanzmusik

gehalten, mogu boflichft einladet

F. S. Bogelfang.

gasthofzurfischerschenke.

Morgenden Sonntag wird auf meinem Saale offentliche Zanzmufit gehalten, wozu ich hoflichft einlade.

Billig.

# Restauration zum "Civoli".

Morgenden Sonntag wird bei mir von Rachmittags 3 Uhr an offentliche Lanzmufit mit gutbesethem Orchester gehalten. Es ladet ergebenft ein Geiler.

Ibet,

tarb

un-

rem

uns

iele,

erze

nen,

este

men

Den

fene

frer

ner

geb.

Uen

rten

an-

rrn

gen

## Einladung.

Morgenden Sonntag von Nachmittags an

öffentliche Cangmusik

im Gafthofe zu Riedermublbach, wozu boflichft einladet 21. 2Beife.

## BINGADUNG.

Morgen Gonntag

#### Tanzmusik

bei frifch geglattetem Bugboben. Es labet freundlichft ein

G. J. Linde.

Gafthof "3 Mosen"

Rommenden Sonntag labet gur offentlichen Bangmufit, Raffee und neubadenen Pianntuchen ein Gaftwirth Laubelen.

Tanzunterrichts = Unzeige.

Unterzeichneter erlaubt fich, ergebenft anzuzeigen, bag ihm von hoher Dbrigkeit bewilligt worden ift, einen Curfus im Eanzen zu eröffnen, welcher morgenden Sonntag, ben 5. Februar, Nachmittags 3 Uhr, anf herrn Linde's Saal feinen Unsfang nehmen foll. Dieß meinen geehrten Scholaren zur Nachricht. Anmeldungen nehme ich noch bis morgen freundlichst entgegen.

wohnhaft in herrn Leopold's Daufe am Martte.

# Auction.

Runftigen Mon'tag, ben ften Februar 1860, follen auf Reubauer Rittergutsflur am Bebngrunds berge eine Quantitat harte Stodflaftern, fo wie am rothen Berge bergleichen Schlagreißigschode gegen sogleich baare Bezahlung meiftbietend verstauft werben.

Berkauf.

Gin Jauchenwagen mit breiten Rabern, faft gang gut, sowie ein gang guter Mehlfaften, in welchen 12 Scheffel Mehl geben, fteben zu verlaufen bei Carl Bottger senior am Baberberg.

# Ein starker Ochse,

jum fcmeren Buge, fteht ju vertaufen bei . Schulze in Sachfenburg.

Outes fettes Ruhfleisch, bas Pfund 3 Mgr., ift von heute an zu haben beim Fleischermftr. Robert Gunther, Reugasse.

Gefuch.

In der Binfler'ichen Baderei in der Reuftadt merden noch einige Abtrager angenommen.
Gemahrt mirb bei flottem Bertauf und prompter
Bezahlung: feine, icone Baare, richtiges Ges
wicht und bedeutender Rabatt.

Ein Logis

für einen einzeln herrn ift ju vermiethen bei G.

# Die Generalversammsung des Vorschußvereins

findet nicht heute Connabend, fondern erft nachfte

Mittwoch, den 8. Februar 2. C.,

Pas jahlreiche Erscheinen ber Mitglieber wirb erwartet. Richtmitglieber werben hierdurch jum Be-

Brantenberg; ben 4. gebruar 1560.

C. F. Schmidt jun., Borffenber Des Borfchufvereins.

unb

ftan Iaffe

und

Ann

dern U

3

Der !

alle

mah

fonn

Umg

porho

faffer

Ergebenste Anzeige.

Den verehrten Bewohnern der Stadt und Umgegend Die ganz ergebenfte Auzeige, bag ich nach täuflicher Erwerbung des hiefigen Gafthofes "zur Stadt Dresden" die Bewirthschaftung besielben am hentigen Tage übernommen habe. Durch aufmerksame, punktliche, hochst folide und belige Bedienung meiner geehrten Gafte werde ich mir beren gutiges Wohlwollen, um welches ich ganz ergebeuft hiermit bitte, zu erwerben suchen.

Franfenberg, ben 2. Februar 1860.

Carl Sottlob Rau.

Morgenden Sonntag wird auf meinem Saale, öffentliche Tanzmusik gehalten, ju welcher ich höflichst einlede.



Nachften Montag, von Nachmittags 5 Uhr an, labet ju Bellfleifd und ipater zu frifcher Burft freundlichft ein und bittet um gehlreichen Befuch Julius Sentt in der Gaetuche.

Bir gratuliren unserm Deren Padmeifter Gu= fente Dinfler zu seinem heutigen 21. Wiegenfeste und minsches ibm bas Allerbefte, viel Glud, Geundheit und ein tanges Leben, er tann auch etwas zum Besten geben, uns ift es gleich, ob's Bier ober Bein; wir werden dabei recht froblich sein. 23. 23. 23. 23. 26.

marktpreise.

Dobeln, den 2. Febr. An der Borfe: Beigen me.
170 Pid. angeb. 6 Thir. — Rgr., degl. br. 170 Pfo. bez.
n. Qual. 5 Thir. — Rgr. bis 5 Thir. 15 Rgr., degl. br.
170 Pfd. angeb. 5 Thir. 15 Rgr. bis — Thir. — Rgr., Rogs
gen 160 Pfd. bez. n. Qual. 4 Thir. 5 Rgr. bis 4 Thir.
71 Rgr., besgl. angeb, 160 Pfd. 4 Thir. 10 Rgr., Gerfte
140 Pfd. bez. 3 Soft, 5 Rgr. bis — Thir., Dafer 100

Pfb. angeb. 2 Thir. 10 Rgr., Erbfen 4 Thir. 15 Rgr., Deligge yacat, Spiritus bewill. 292 Thir.

Am Martte: Beigen 5 Abir. 5 Rgr. bis 5 Abir. 10 Rgr., Roggen 4 Abir. - Rar. bis 4 Abir. 8 Rgr., Gerfte 2 Abir. 25 Rgr. bis 3 Thir. - Rgr., hefte bablir. 28 Rgr. bis 2 Abir. - Rgr., Erbien 4 Abir. 5 Rgr. bis 4 Abir. 15 Rgr.

Die Ranne Butter 120 Df. bis 132 Pf.

Rofwein, den 31. Januar. Beizen 5 Thir. bis 5 Thir. 13 Rgr. 8 Pf., Roggen 4 Thir. 10 Rgr. bis 4 Thir. 121 Rgr., Geerfte vacat, hafer 1 Thir. 28 Rgr. bis 2 Thir. 2 Rgr.

Die Range Butter 120 mf. chis 199 Pf.

Leipziger Course am 2. Februar 1860.

Kronen 9 36 1 36 Louisd'ors 8 % (28)
Stück 5 36 12 36 71 28). K. russ. halbe
Imperiale à 5 Ro. 38 Stück 5 36 12 36
Holländische Ducaten 4 % (38 Stück 3 36 3
36 36 6 28). Kaiserliche 4 %. Bresslauer und
Passir-Ducaten — Conventions-Species u.
Gulden — 20-Krenger — - %. 10-Kreuzer
— %. Wiense Hankusten (n 20 1.-P. pr. 150
1. — — %., do. n. Oest. W. do. 74 % Noteu
ausl. Banken ohne Auswechs.-Casse am hiesig.
Platze pr. 100 36 99 %.

ger in der Freiberger Baffe und Mftr. Jugen.

Das Conntage. Dienstages und Donnerstages baden in Dannid en baben bie Der.: Soulze jun., Barth, Schulze sen. und Zieger.

Berantwortliche Redoction, Drud und Berlag von G. G. Robberg in Frankenberg.

# Intelligenz= und Wochenblattes für Frankenberg 2c.

Bekanntmachung des Borfchufvereins ju Frankenberg.

Nachbem bas fonigliche Defret, bie Bestätigung ber Statuten bes hiefigen Borfchufvereins betreffend, und ein anderweites Defret, Die verwilligte Stempelbefreiung betreffend, eingegangen find, ift ber Borftanb bes Bereins in ben Stand gefest, Die ftatutenmäßige Thatigfeit ben 13. Februar a. c. beginnen

laffen zu fonnen.

baß

Be-

uft:

igcs

ngr.

Thir.

Jr. 5

is 5

Rgr.

uzer

150

oteu

esig.

ags=

bulge

Bis auf weitere Anordnung werben bie Gelbgeschafte bes Bereins im Comptoir bes Unterzeichneten und zwar jeden Montag von 4 - 6 Uhr Rachmittage expedirt. Auf vorläufige Erfundigungen über Unmelbung als Mitglied, Gefuch ober Ungebot von Darlehnen wird ber Unterzeichnete gu jeder ans bern Beit gern Ausfunft ertheilen.

Ueber bie burch ben Berein ju erzielenten Geldgeschäfte ift Folgenbes zu bemerten: Der Berein will Rapitale ale Sanddariehne annehmen und ausgeben. Die Annahme von Sanddarlehnen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1) Der Berein nimmt nicht unter zwei Thaler als Sanddarlehne an.

2) Die empfangenen Darlehne werden nach Sohe ber gangen Thaler vom Tage ber Ginlage an mit 4 Procent verginft. Die Binfen ber Darlehne werben bis mit 100 Thir. am Schluffe Des Jahres, bei größeren Darlehnen halbjahrlich ausgegahlt. 3m Fall bie Binfen nicht erhoben murden, merden diefelben ben Darlehngebern gutgefchrieben und wie vorftehend verginft.

3) Der Darlehnogeber empfangt gur Controle und Begrundung feiner Unfpruche an ben Berein hinfichtlich gegebener Darlehne und zu erhaltenter Binfen, eine genaue Abschrift feines

im Sauptbuche bes Bereins ju führenden Conto's.

4) Die Rudgahlung der Darlehne erfolgt bis mit 10 Thir. an jedem Expeditionstage, bis mit 50 Thir. vier Wochen und größere Summen ein Bierteljahr nach ber Rundigung, Die mahrend ber Erpebitionegeit fchriftlich einzureichen ift.

5) Darlehnsanerbietungen, Die eine fürzere ober langere Rundigungefrift ale vorbemerft bebingen, werben nur gegen ein besonderes Abfommen über Die Sobe ber ju gemahrenden

Binfen angenommen.

Bur Sicherheit ber Darlehne bient: bas von ben Mitgliebern bes Bereins eingezahlte Stammfapital, der Reservesond, die von dem Berein ausgeliehenen Rapitale und die folidarifche Berbindlichfeit aller Mitglieder, den Fehlbetrag aus ihren Privatmitteln gu beden. Der Berein gemahrt bemnach ten Darleihern von Rapital eine ebenfo große Cicherheit, ale Spartaffen gemahren -fonnen.

Die Ausgabe von Sandbarlehnen erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

1) Der Darlehnsempfanger muß Mitglied des Bereins fein (fiehe SS. 6 und 24 der Statuten). 2) Jebes Mitglied fann bas Zweifache ber Summe als Darlehne in Anspruch nehmen, welche es als Stammtheil eingezahlt hat, wenn bas geforderte Darlehn bie Gumme von 50 Thir. nicht überschreitet. Größere Darlehne werden nur gegen gute Pfander, genügende Burg. schaften ober gegen mit guten Giro's verfehene Bechfet gewährt (fiehe §. 24 ber Statuten).

3) Die Darlehne find mit 12 % zu verzinfen. Der Betrag ber Binfen wird bei ber Ausgab-

lung bes Darlehns in Abgug gebracht (fiche S. 25 ber Ctatuten).

4) Die Rudgahlung der Sandbarlehne unterliegt ben Bestimmungen ber Statuten (fiehe SS. 26 und 27.)

5) Die Dividende, welche nur ben Darlehnsentnehmern zufällt und als eine Rudvergutung ber hohen Binfen zu betrachten ift, verbleibt bem Bereinevermogen ale Stammantheil ber

betreffenden Mitglieder (fiehe §. 29).

Wir beginnen unfere Thatigfeit mit ber feften Ueberzeugung, baß fur biefelbe in Frankenberg und Umgegend unter ben Landleuten, Sandwerfern, Sandeleleuten, Beamten ic. ein fruchtbarer Boben porhanden ift. Denn ber Borfchufverein foll und fann nichts Anderes fein, als eine Erganzung ber Sparfaffeninstitute, Die feit langen Jahren mit fo ausgezeichnetem-Erfolg wirfen. Er nimmt wie Die Sparkastehne gegen Pfander, Burgschaften oder Wechsel bei 12 & Berzinsung, während die Sparkasse nur Kapitale gegen Phander, Burgschaften oder Wechsel bei 12 & Berzinsung, während die Sparkasse nur Kapitale gegen Hypotheken mit 4½ % außleiht. Der angenommene hohe Zinösus von 12 & reducirt sich jedoch die mindestens 6 %, da laut Statuten unter die Empfänger von Handdarlehnen der Reinsgewinn nach Höhe ber von denselben bezahlten Zinsen repartirt wird. 3. B. In einem Geschäftsjahre hätte der Vorschusserein 5000 Thlr. Handdarlehne ausgegeben, wodurch ihm bei 12 % Zinsen 600 Thlr. zusließen müßten. Da nun dem Verein das dazu nöthige Kapital in Sinrechnung von Verwaltungsspesen, Bildung eines Refervesonds zc. nur 6 % kommen wird, so macht der Verein einen Reingewinn von 300 Thlrn., das ist 50 % von den erhaltenen Jinsen. Diese 50 % werden jedem Erdorger nach Höhe der bezahlten Zinsen auf seinem Vermögensconto in Gutschrift gebracht. Hätte Jemand 100 Thlr. auf ein Jahr von dem Borschusserein als Handvarlehn gehabt, so würden demsselben am Schusse des Jahres von den gegebenen 12 Thlr. Zinsen sechs Thaler in Gutschrift gebracht werden. Dieser Reingewinn wird aber nicht ausgezahlt, er vermehrt mithin den Fond des Borschussereins, wodurch denn naturgemäß die Ereditsähigseit dessehen sich von Jahr zu Jahr erhöhen muß, ähnlich einem Banquiergeschäft, dessen Reingewinn dem Geschäft verbleibt.

Durch die Anordnung ber Rudvergutung eines Theiles ber gegebenen Binfen an die Erborger von

Rapital unter vorftehender Bedingung wird Folgendes erreicht:

1) Der fogenannte Bucher ift grundlich beseitigt. 2) Der Fond bes Bereins muß ftetig junehmen.

3) Der Erborger von Rapital erspart fich felbst genau bas Rapital, welches er fruher bem wucherischen Darleiher fur hohe Binsen geben mußte.

Berichwiegenheit und Bunftlichfeit ift unfer Losungewort. Moge ein guter Erfolg unfere Bemuhungen fronen.

#### Der Vorstand burch C. F. Schmidt jun., Borfigenber.

Mitglieder des Vereins:
Die Herren Bürgermeister Melber, Raufmann C. G. Lanbich, Raufmann Schied, Fabrifan S. Bormann, Raufmann R. Schiebler, Tischlermstr. Bochmann, Riemermstr. E. Bormann Bebermstr. Bener, Mitglieder bes Borstands; Raufmann G. Schiebler, Fabrifant A. Bottger Stadtrath Robberg, Seisensiedermstr. Crusius, Bädermstr. Ilgen, Bädermstr. Lange, Bäder meister List, Bädermstr. Ronneberger, Bädermstr. A. Lippoldt, Schneidermstr. Hofmann Schneidermstr. Schneidermstr. Hange, Bader Bohler, Gliebold, Schuhmachermstr. Humachermstr. Gehiebernstr. Adermann, Buchbindermstr. Cuno, Webermstr. W. Lange, Töpfermstr. Brebiger, Webermstr. A. Edhardt, Beutlermeister Kronewald, Maurermeister Reuther,

Tuchicherer Bufe, Rlempnermftr. Rlaß, Webermftr. Belg, Uhrmacher Schulze.

# as Ministerium des Innern

hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den anliegenden Statuten des Borschußvereins zu Frankenberg die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirfung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden foll.

Bu beffen Beurfundung ift gegenwartiges

### Dekret

unter Siegel und Unterschrift bes Ministeriums bes Innern ausgefertigt worden. Dresben, ben 14. December 1859.

(L.S.)

Dinifterium bes Innern. Frbr. v. Beuft.

De fret wegen Bestätigung ber Statuten bes Borfchußvereins ju Frankenberg.

Demuth.

SLUB Wir führen Wissen. und betr

> ein zins Rect

lung 2. c T gàng

hohe derje R günf

Bür von steig verso Und

ftem; D mehr

Pahlu Gi net, Hands
je nur
ebucirt
Reins
sjahre
n 600
n Bers
einen
jedem

Hatte demsebracht fcußs muß,

r dem ungen

rifan ann iger äder ann bauer

et,

s zu estim-

th.

# Statuten

Worschuß-Wereins

S. 1. Swedt bes Gereins.

Der Borichusverein zu Frankenberg hat ben 3med, vermittelft bes Gesammtcredits ber Mitglieder und burch Gelbeinlagen berfelben in die Bereinskaffe bem einzelnen Mitgliede bie zu beffen Geschäfts- betriebe ober zur Dedung anderer Ausgaben nothwendigen Geldmittel vorschusweise zu verschaffen.

§. 2. Stamms und Sefriebs - Germogen.

Das hierzu nothige Rapital wird beschafft:

a) durch Kapitaleinlagen der Bereinsmitglieder. Bei dem Eintritt in den Berein hat jeder eine ihm auf seinem Bermögensconto gutzuschreibende Kapitaleineinlage von mindestens zehn Thalern und zwar entweder sogleich voll oder in vierteljährigen Raten je von Einem Thaler in die Bereinstaffe einzuzahlen.

b) durch die unter folidarischer Berbindlichkeit fammtlicher Bereinsmitglieder aufzunehmenden

Darlehne.

S. 3. Refervefond.

Hierüber wird zur Dedung ber durch ben Geschäftsbetrieb bes Bereins etwa entstehenden Berlufte ein Reservefond gebildet, welcher gegen gehörige Sicherheit, nach Befinden in der städtischen Sparkaffe ginstragend anzulegen, von dem Bereinsvorstand besonders zu verwalten, über welchen auch besondere Rechnung zu führen ift.

Dem Refervefond fliegen gu:

1) von jedem eintretenden Bereinsmitglied - = 5 Rgr. - =, vergl. S. 14,

2) der 25ste Theil ober 4 procent aller in einem Jahre von ausgeliehenen Rapitalien verein-

nahmten Binfen.

Die Sohe des Reservesonds ift nach ben Außenständen zu berechnen und burch die Generalversamm= lung festzustellen. Sat der Reservesond die erforderliche Sohe erreicht, so fallen die vorstehend unter 2. aufgeführten Zuschüffe meg.

Derfelbe ift jedoch, fo oft er angegriffen worden ift, in ber sub 1. und 2. bemertten Beife gu er-

gangen.

S. 4. Sigenfchaft und Werichtsftand des Gereins.

Der Borschußverein zu Frankenberg erhalt durch die erbetene Bestätigung Seiten ber Koniglichen hohen Staatsregierung die Eigenschaft und die Rechte einer juriftischen Berson und hat als solche vor berjenigen Behörde Recht zu nehmen, welche die Rechtspflege über die Stadt Frankenberg ausübt.

S. 5. Privilegium des Gereins.

Kraft der bem Borschußverein vom Königlichen Finang Ministerium widerruflich zugestandenen Bergünstigung sind bis auf Weiteres die bei dem Bereine vorsommenden Wechselschuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Borschüssen zu Sicherstellung der Anstalt von ihren Mitgliedern oder von Bürgen ausgestellt werden, insoweit die Borschüsse den Betrag von Fünfzig Thalern nicht übersteigen, von der in der Stempeltare des Mandates vom 11. Januar 1819 unter den Worten "Schuldverschreibung und Fideijussiones und Bürgscheine" geordneten Stempelabgabe befreit.

Der Berein verpflichtet fich bafur, bem Stempelfiscal jederzeit die Ginficht feiner Bucher, Rechnungen

und Urfunden gur Wahrung bes fiscalifchen Intereffe gu geftatten.

Dahingegen findet eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe sowohl beim Schriftene ale Wertheftempel in Angelegenheiten bes Borschusvereines nicht ftatt.

S. 6. Sinfrift in den Gerein.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt burch ben Bereinsvorstand, welcher barüber nach Stimmenmehrheit entscheibet.

Berechtigt jur Anmelbung wegen Aufnahme in ben Berein ift Jeber, welcher vollfährig, felbstftanbig, jahlungsfähig und frei von — nach allgemeinen Begriffen — entehrenben Berbrechen ift.

Ein Burndgewiesener tann fich erft nach Berlauf eines Jahres, von seiner Burudweisung an gerechnet, wiederum gur Aufnahme melben.

Musfcheiden aus bem - Berein.

Das Musicheiben aus bem Berein fann

a) burch freiwilligen Austritt,

b) durch Ausschließung,

c) in Folge Abfterbens eines einzelnen Mitgliebes erfolgen.

Freiwilliger Mustriff.

Der freiwillige Austritt aus bem Berein fann in ber Regel nur nach vorgangiger voller Gingahlung ber nach S. 2 a. zu leiftenden Rapitaleinlagen, außerbem auch nur mit bem Schluffe eines Bereins= jahres erfolgen und muß bem Borfigenben bes Bereins 14 Tage vorher fdriftlich angezeigt werben.

Falls jedoch für Denjenigen, der aus bem Berein auszutreten beabsichtigt, ein Anderer, deffen Aufnahme nach S. 6. vollzogen ift, Die gange Rapitaleinlage beffelben einzahlt, fann ber Austritt gu jedem

anderen Beitpunfte bewerfftelligt merben.

Busfoliebung.

Die Ausschließung eines Mitgliedes aus bem Berein fann außer ben in §. 15 und 27 aufgeführten Fallen auch durch Dehrheitsbeschluß bes Bereinsvorftandes dann herbeigeführt werden, menn bas betreffende Mitglied nach Unficht bes Letteren Die nach S. 6 gur Aufnahme erforderlichen Gigenschaften verloren haben ober burch fein Berhalten bas Intereffe bes Bereins gefährben follte.

Der burch Mehrheitsbeschluß bes Bereinsvorstandes Ausgeschloffene fann an die nachfte Generalver-

fammlung, bei beren Befdluß es bewendet, Berufung einlegen.

S. 10. Bobesfalle.

Im Fall die Mitgliedschaft eines Bereinsmitgliedes durch beffen Tod aufgehoben worden ift, haben Die Erben beffelben, welche übrigens ben Bestimmungen bes S. 12 ebenfalls unterworfen find, hierüber bei bem Bereinsvorfigenden fchriftliche Unzeige einzureichen.

S. II. Buthaben ber Gusgefchiedenen.

Das Guthaben eines Ausgeschiebenen, welches aus bem im hauptbuche ju führenben Bermogensconto beffelben zu erfehen ift, wird ihm, beziehentlich feinen Erben, ein Jahr nach erfolgtem Ausscheis ben mit Bergutung von 4 Procent Binfen bavon ausgezahlt.

Wenn jeboch mahrend biefer Zeit burch Beschluß der Generalversammlung ber Berein aufgeloft erflart wird, verfallt bas Guthaben bes Ausgeschiedenen bem nach &. 31 flg. geordneten Liquidations=

verfahren.

S. 12. Saffungsverbindfichkeil berfelben.

Fur bie bis zu ihrem Ausscheiben aus bem Berein von Letterem eingegangenen Berbinblichfeiten verbleiben bie Ausgeschiedenen, beziehentlich beren Erben, auch nach bem Ausscheiden fur Die Dauer eines Jahres mit verhaftet.

Dagegen fieht benfelben ein Ginfpruch in bie Berwaltung bes Bereins mahrend biefes Saftunges

jahres nicht gu.

Rechte der Bereinsmilglieber. **§. 13.** 

Die Bereinsmitglieber find berechtigt:

1) bei Faffung von Beschluffen über Bereinsangelegenheiten mit Ginschluß ber Bahlen in ben Generalversammlungen vollgultig ihre Stimmen abzugeben, vergl. S. 17,

2) Darlehne aus ber Bereinstaffe ju entnehmen, fo weit Die hierzu erforderlichen baaren Geltporrathe ausreichen und babei ben Bedingungen in §. 24 flg. entsprochen worden ift,

3) eine beglaubigte Abschrift ihres Bermogensconto (§. 2 a) und 14 Tage nach bem jahrliden Inventurabschluß - Die Auszahlung bes ihnen nach S. 29 zufallenden Gewinnantheils ju forbern.

S. 14. Effichten der Bereinsmilglieder.

Dagegen find die Bereinsmitglieber verpflichtet:

1) bie S. 2 a gedachte Rapitaleinlage in Die Bereinstaffe einzugahlen,

2) - = 5 Mgr. - = jum Refervefond- ju erlegen,

3) für die Bermaltungstoften und für die vom Berein übernommenen Berbindlichfeiten folibarifch zu haften,

4) ben Bestimmungen bes gegenwärtigen Statute, welches fie zu unterzeichnen haben, so wie ben ipater zu faffenden Beschluffen allenthalben genau nachzukommen,

5) bie 3mede bes Bereins möglichft zu forbern und fich hierbei aller, bas gegenseitige gute Ginvernehmen ftorenber Reben und Handlungen zu enthalten.

31 nache faffir inner treffe Berei B figeni

angug . In D

Di ten a ift je DI

au fd porhe D weifer

3e (80 Verm von ! 280 Nur

mung In folu( Ei

fannt Ue Soll Bieher

D treter D Raffi

mung D au m ihrem

> mahl tion

S. 15. Berfafren gegen Beftanten.

Ift eine von den bei der nach \$.. 2 a und \$ 141 in die Bereinstaffe einzuschießenden Rapitalseinlage nachgelaffenen Ratenzahlungen versäumt worden, so find die betreffenden Restanten durch den Bereinsfassirer an deren Nachzahlung schriftlich mit dem Bemerken zu erinnern, daß, wenn diese nicht noch innerhalb 14tägiger Frist vom Zahlungstermine an gerechnet stattsinden werde, der Ausschluß der betreffenden Restanten aus dem Berein erfolgen und die von denselben bereits eingezahlten Raten dem Berein als Eigenthum zufallen wurden.

Wird hierauf die Nachzahlung nicht bewirft, fo ift ben betreffenden Reftanten burch ben Bereinsvorfigenden die Ausschließung aus dem Berein und ber fur fie eingetretene Berluft ber eingezahlten Raten

anzuzeigen.

ing

18=

uf=

em

ten

ve=

ten

ers

en

3=

=19

r:

8=

en

3m Uebrigen leiben bie Bestimmungen in S. 11 und 12 Anwendung.

S. 16. Bereinsorgane.

Der Berein ordnet und leitet feine Angelegenheiten

1) burch Beschluffe feiner Generalverfammlungen,

2) burch feinen Borftanb.

S. 17. Seneralverfammlungen.

Die Generalversammlungen bes Bereins werben in ber Regel in Zeitabschnitten von 6 zu 6 Monaten abgehalten. Auf einen Beschluß bes Borftands, oder auf einen Antrag von 10 Bereinsmitgliedern ift jedoch ber Borfigende verpflichtet, eine außerorbentliche Generalversammlung einzuberufen.

Ort und Zeit der Generalversammlungen, welche der Bereinevorsigende zu eröffnen, zu leiten und zu schließen hat, so wie die in benselben jedesmal zur Berathung sommenden Gegenstände, find 8 Tage vorher burch bas Amteblatt bes Stadtraths zu Frankenberg öffentlich befannt zu machen.

Den Generalversammlungen find folgende Gegenstante jur Berathung und Beschlußfaffung ju über-

weifen :

a) die Erganzung und Abanberung ber Bereinestatuten bis auf Genehmigung ber Koniglichen hohen Staatsregierung,

b) bie Bahl und regelmäßige Erganjung bes Bereinsvorftanbes,

- c) bie Entschließung über die von einzelnen Mitgliebern erhobenen Beschwerben gegen Daßnahmen bes Bereinsvorftandes,
- d) bie Beschluffaffung über bie von bem Bereinsvorstand ober von andern Bereinsmitgliebern gestellten Antrage,

e) Die Juftification ber vom Borftanbe vorgelegten Jahresrechnungen,

f) die Auflofung bes Bereins.

Bebes Bereinsmitglied hat bei ben Generalversammlungen minbestens eine Gimme.

Es erhalt jedoch zwei Stimmen, wer volle 50 Thir., drei Stimmen, wer volle 100 Thir. auf seinem Bermögensconto ftegen hat und es erhöht sich diese Stimmenzahl mit jedem weiteren vollen hundert von Thalern je um eine Stimme.

Bei Beschluffen ber Generalversammlungen entscheibet im Allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit. Rur bei Wahlen ift zunächst absolute Stimmenmehrheit erforderlich und erft, wenn eine zweite Abstimmung nothig wird, relative Stimmenmehrheit ausreichend.

3m Fall Stimmengleichheit vorliegt, entscheibet bei Bahlabstimmungen bas Loos, bei fonftigen Be-

foluffaffungen Die Stimme bes Borfigenben.

Eine Generalversammlung ift beschlußfähig, sobalb 15 Minuten nach der in der vorgedachten Be-

fanntmachung angegebenen Eröffnungeftunde verfloffen find.

Ueber die Berhandlungen ber Generalversammlungen find Protocolle ju führen, welche nach bem Schluffe ber Sigung vorzulesen und vom Borfigenden, so wie von zwei Bereinsmitgliedern zu voll- ziehen find.

S. 18. Borffand.

Der Bereinsvorstand besteht aus bem Borfigenben, bem Raffirer, bem Schriftführer, beren Stellvertretern und brei anderen Bersonen, welche insgesammt Bereinsmitglieber fein muffen.

Die am Schluffe eines Bereinsjahres ftattfindende Generalversammlung mahlt ben Borfigenden und Raffirer mit specieller Angabe ihrer Functionen, die übrigen Borftandsmitglieder bagegen ohne Bestim=

mung ihrer Functionen, indem folde vielmehr vom Borftand felbft feftgefest werben.

Die Gewählten, beren Ramen bei jedem Wechsel in dem 8. 17 bezeichneten Blatte öffentlich bekannt zu machen find, haben die ihnen übertragenen Aemter drei Jahre lang zu verwalten. Sie find nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand wieder wählbar, können jedoch die etwa auf sie gefallene Reu-wahl für die nächste Berwaltungsperiode ablehnen. Die gedachte Bekanntmachung gnügt zur Legitimation ber Gewählten.

Der Bereinsvorstand hat in jebem Monat wenigstens eine Situng zu halten, beren Beit und Ort

bom Borfigenden bestimmt und welche von bemfelben geleitet wird.

Der Bereinsvorstand hat barin bie laufenben Geschäfte zu erledigen, bie Intereffen bes Bereins nach Dafgabe ber Statuten ju mahren und die Thatigfeit ber Beamten ju prufen, weshalb ben Borftanbemitgliedern bie Beschäftsbucher bes Bereins anf Berlangen ju jeder Zeit vorgelegt werden muffen.

Bei Beschlußfaffungen entscheibet bie Mehrheit ber anwesenden Borftandsmitglieder, im Fall ber

Stimmengleichheit Die Stimme bes Borfigenben.

Der Borftand ift beschluffahig, wenn 5 Mitglieder beffelben in ber Sigung erschienen find.

Ueber Die Berhandlungen bes Borftanbes, beffen Mitglieder für Die Beobachtung ber Statuten und für bie Ausführung der von ben Generalversammlungen gefaßten Beschluffe zu forgen, übrigens aber uber bie Beschäfte bes Bereine ftrenges Stillschweigen ju beobachten haben, find ebenfalle Brotocolle ju führen und folche nach bem Schluffe ber Sigung vorzulesen und von bem Borfigenden und einem Mitgliebe ju beglaubigen.

Borfigender. §. 19. Der Borfigenbe hat bie Bestimmungen ber Bereinostatuten, sowie bie Beschluffe ber Generalversamm-Jungen und bes Borftandes in Bollzug zu feten. Er ift verpflichtet, nur im Intereffe bes Bereins gu handeln und alljährlich ber Generalversammlung sowohl über ben Beschäftsgang, als über ben Bermogensbeftand Bericht ju erftatten.

Uebrigens hat er den Berein nach Außen hin gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, auch bie in Proceffen bem Berein zuerkannten Gibe - zugleich mit und neben einem zweiten, hierzu von bem

jedesmaligen Broceggegner zu bezeichnenden Borftandemitgliede - abzuleiften.

Für feine Sandlungen ift er nicht ben einzelnen Borftandsmitgliedern, fonbern nur bem Borftande und ber Generalversammlung verantwortlich.

§. 20. ERaffirer. Der Raffirer hat bie zum Geschäftsbetrieb erforberlichen Bucher zu führen und nach schriftlicher Unweifung bes Borfipenden die Ausgaben und Ginnahmen des Bereins zu beforgen und in Rechnung gu ftellen. Er hat eine nach bem Umfange bes Beichaftsbetriebs burch die Beneralversammlung gu bestimmenbe Caution baar zu erlegen ober burch Burgschaft zu fichern. Die baar erlegte Caution wird ihm mit 4 Procent jahrlich verginft.

R

81

De

Di

ei

in De

Di

30

ler

B

34

au

8

Re

fel Ti

M ne

lu

Die von ihm zu verwaltende Bereinsfaffe ift im Expeditionslocale bes Bereins unter boppeltem Ber-

fcluffe zu vermahren und nur in Anwesenheit bes Borfitenben und bes Raffirers zu eröffnen.

S. 21. Schriftführer.

Der Schriftführer hat bas Protocoll bei ben Generalverfammlungen und Borftandefigungen gu führen. \$. 22. Befoldungen.

Der Borfigende und ber Raffirer bes Bereins werben für ihre Berwaltungearbeiten entschädigt. Diese Entschädigung wird burch ben Borftand vorschlagsweise nach bem Umfange bes Geschäftsbetriebs normirt und von ber Generalversammlung festgestellt.

Die übrigen Borftandemitglieder erhalten feine Befoldung.

S. 23. Commiffarifche Sufficht. Die Staatsregierung ubt bas ihr zuftehende Dberauffichterecht über bie Anftalt burch einen Commiffar aus. Letterer ift berechtigt, von allen Angelegenheiten bes Bereins specielle Renntniß zu nehmen; auch ift berfelbe zu allen Generalversammlungen einzuladen und er hat in diefen, wenn er benfelben beimohnt, ohne auf bas Materielle ber Sache einzugehen, barüber zu machen, bag ben formellen Borfchriften ber Statuten gehörig nachgegangen und nichts beschloffen werbe, was ben Statuten, Befegen und fonft beftehenden Anordnungen juwiberlauft.

§. 24. Borerhasse ans der Bereinskasse. Gefuche um Darlehne aus ber Bereinstaffe find bei bem Borfigenden anzubringen, welcher beziehent-

lich mit ben anderen Borftanbemitgliebern barüber zu entscheiben hat.

Darlehne werden nur an Mitglieber bes Bereins gegeben und zwar bis zur Sohe von 50 Thir. auf die doppelte Summe ber auf bem Bermogensconto bes Ansuchenben vorbemerften vollen Thalet gegen unterpfandliche Sinterlegung.

Sohere Summen werden nur gegen gute Burgichaften, gegen Ausstellung von mit ficheren Giri's

versehenen Wechseln ober gegen Stellung von gnugenden Pfandern als Darlehne gewährt. Ueber die Annahme ber Burgschaften, Wechsel und Pfander entscheibet bei Summen bis mit 100 Thir. ber Borfipende, bei hoheren Summen ber Borftanb.

§. 25. Parlefinszeit und Binsfuß. Die bewilligten Darlehne werben auf bie Dauer von bochftens 6 Monaten gegeben unt fint aufs gahr mit 12 Procent ju verzinfen. Es fann jedoch, wenn ein jum Geschäftsbetrieb ausreichenbes Rapital vorhanden ift, biefer Binefuß burch Befdluß ber Generalverfammlung herabgefest werben.

Der nach ber Sohe bes Darlehns und nach der Dauer ber Darlehnszeit fich ergebende Binebetrag

wird fofort bei ber Darleihung bes Rapitals in Abzug gebracht.

S. 26. Sus und Muckzahlung. Die Ausgahlungen ber erbetenen Darlehne haben in ber Regeld nach ber Reihe ber ausgesprochenen Bewilligungen burch ben Bereinstaffirer gegen Ausstellung ber erforberlichen Schuldurfunden (§. 24) ju geschehen. Bei nicht ausreichendem Raffenbestand find bie fleineren Anleihen ben größeren vorzugiehen.

Die Rudgahlung fann in monatlichen Raten erfolgen.

S. 27. Fristverlängerung und Berfahren gegen Barlehus - Restanten.

Im Fall ber Darlehneschuldner bie bestimmte Rudgahlungefrift nicht einhalten fann, hat berfelbe 14 Tage por Ablauf ber Frift um teren Berlangerung nachzusuchen.

Die Genehmigung einer folchen Friftverlangerung hangt nach ber Sohe bes Darlehnstapitale (vergl.

S. 24) beziehentlich von bem Ermeffen bes Borfigenben ober bes Borftanbes ab.

Ift beim Ablauf bes Bahlungstermins die Rudgahlung bes geliehenen Rapitale, beziehentlich ber Raten beffelben nicht erfolgt, fo ift der betreffende Reftant, und wenn ein oder mehrere Burgen vorhanben find, auch diese durch ben Borfigenden schriftlich zu bedeuten, die Burudgahlung der geliehenen Rapitalien mit i6 Brocent Bergugszinfen fpateftens 14 Tage nach bem Berfalltage ju leiften.

Sollte auch nach diesem Termine die Bahlung nicht bewirft worden fein, fo hort die Mitgliedschaft - jedoch nicht die S. 12 bestimmte Saftverbindlichfeit - bes betreffenden Restanten auf und es wird gegen benfelben ober beffen Burgen burch ben Borfigenden bas gerichtliche Rlagverfahren eingeleitet,

oder es werden die gestellten Pfandstude jur Dedung der Schuld fur den Berein veraußert. Bei ber Berechnung des Rlageobjects wird das Guthaben auf bem Bermogensconto des betreffenden Restanten von der Schuld nicht in Abrechnung gebracht, dagegen werden die weiteren jahrlichen Berjugeginfen nur nach 5 vom Sundert berechnet.

\$. 28. Anleihen des Bereins. Der Berein nimmt zur Bermehrung bes Betriebsfonds Rapitalien von Bereinsmitgliebern und Fremden sowohl in Raten= ale Bollzahlungen gegen die folidarische Berbindlichfeit der Bereinsmitglieder auf, Die Rudgahlung aus ihren Privatmitteln gu leiften, Dafern bas Bereinsvermogen gur Dedung ber Bereineschulden nicht ausreichen follte.

Der Modus der Aufnahme, Berginfung und Burudgahlung ber vom Berein erborgten Rapitalien ift im Intereffe bes Bereins zu ordnen und es liegt bies bei Rapitalien bis mit 100 Thir. Dem Borfigen-

ben, bei größeren Summen bem Borftanbe ob.

S. 29. Snventur = Schichluß und Gewinnvertheilung.

Am Schluffe eines jeden Bereinsjahres ift Inventur zu halten, weshalb 14 Tage vorher bie Erpe-Dition bes Bereins gefchloffen wirb.

Bon bem unter Berudfichtigung ber Bestimmung S. 3 sub 2 fich ergebenben Reingewinne eines Jahres ift junachft einem jeden Bereinsmitgliede auf die auf feinem Bermogensconto vorgemerften vollen Thaler eine Dividende bis ju 4 Brocent ju gemahren, ber Ueberreft aber unter ben Debitoren bes Bereins nach Sobe ber von einem jeden berfelben in dem betreffenden Beschäftsjahre gezahlten Binfen

Lettermahnte außerordentliche Gewinnantheile ber Bereinsbebitoren werben jedoch diefen fo lange nicht ausgezahlt, vielmehr inzwischen auf bem Bermogensconto eines jeden berfelben gutgeschrieben, bis bie

Beneralversammlung ben Betriebsfond bes Bereins fur ausreichend erflart.

S. 30. Berfahren bei Berlustergebnissen. Sollte fich bagegen beim Inventurabschluß ein Berluft ergeben, so wird biefer gunachft aus bem Reservesond gebedt und wenn letterer gur Dedung bes Berluftes nicht ausreicht, ber Reftbetrag beffelben nach Berhaltniß ber auf bem Bermogensconto eines jeben Bereinsmitgliebes vorgemerften vollen Thaler repartirt. Hiernach wird ber fich fur ein jebes Bereinsmitglied herausstellende Berluftantheil gu Bunften ber Bereinstaffe eingezogen.

S. 31. Auflusung des Bereins und Liquidations-Berfahren. Die Auflösung bes Bereins fann abgesehen von bem Falle einer nothwendigen Liquidation nur burch Dehrheitsbeschluß ber in zwei nach einer Zwischenfrift von minbeftens vier Bochen und spateftens bine nen feche Bochen auf einander folgenden und burch ben Borfipenden einzuberufenden Generalverfammlungen anwesenben Bereinsmitglieber verfügt werben.

Drt

nach ndø=

ber

und aber

olle

nem

nm.

au

ser-

Die

em

nde

In-

Ju

be-

ird

et=

'n

re

n

Ift ber Auflösungsbeschluß gefaßt worden, so ift solches breimal und zwar zum ersten Male binnen ben nachftfolgenden acht Tagen in dem §. 17 erwähnten Amteblatt öffentlich befannt zu machen und es find babei die Gläubiger des Bereins, zu ber binnen sechs Monaten, vom Tage ber ersten Insertion an gerechnet, bei Berluft zu bewirkenden Anmeldung ihrer Ansprüche an den Berein aufzusordern.

Das gleichzeitig aufzunehmende Liquidationsgeschaft hat ber Borfipende unter Controle Des Borftanbes zu leiten und nach beffen Beendigung über die Resultate einer einzuberufenden General : Bersamm-

lung Bericht ju erstatten.

Ergiebt sich nach bem Abschluß der Liquidation bei Einrechnung bes Reservesonds ein Gewinn, so wird dieser nach Berhältniß der auf bem Bermögensconto eines jeden Bereinsmitgliedes eingetragenen vollen Thaler repartirt, es wird jedoch dieser Gewinnantheil, so wie das Guthaben den Bereinsmitsgliedern erst nach Ablauf der den Bereinsgläubigern nachgelassenen sechsmonatlichen Anmelbungsfrift ausgezahlt.

Stellt fich bagegen, auch bei Einrechnung bes Refervefonds, ein Berluft heraus, fo ift berfelbe, ebenfalls in ber vorbemerkten Beife, zu repartiren und von bem Guthaben ber Bereinsmitglieder bei

beffen Auszahlung in Abzug zu bringen.

Ift inzwischen auch das gesammte Guthaben ber Bereinsmitglieder zur Deckung des Berluftes nicht ausreichend, so ist der Fehlbetrag, wiederum in der vorbemerkten Weise, zu repartiren und von den Bereinsmitgliedern durch Anlagen aufzubringen. Sollten die ausgeschriedenen Anlagen von einzelnen Mitgliedern nicht zu erlangen sein, so sind die ausfallenden Beträge von den übrigen Bereinsmitgliedern nach dem mehrerwähnten Repartitionsmaßstabe einzuziehen und es ist auch bei weiterhin sich ergebenden Ausfällen in gleicher Weise so lange fortzusahren, die sammtliche Gläubiger des Bereins wegen ihrer Anforderungen vollständig befriedigt sind. Für gewissenhäfte Besorgung des Liquidationsgeschäfts ist der Borstand mit Einschluß des Vorsigenden verantwortlich und zugleich außer der allgemeinen Haftung mit einer Geldbuße von 200 Thlr. zu belegen, wenn er die Bekanntmachung über die Ausschlug veröffentlichen unterlassen oder das Bereinsvermögen vor Ablauf der oben sestgeseten sechonatlichen Frist unter die Bereinsmitglieder vertheilt haben sollte.

Für bie Abmidelung bes Liquidationegeschäftes find bem Borfigenben und bem Raffirer befonbere

Gratificationen ju gemahren.

S. 32. Molfimendige Biquidation.

Im Fall ber Berein in die Lage kommen sollte, seine laufenden Berbindlichkeiten burch bas Bereins vermögen nicht vollständig beden zu können, so kann die competente Gerichtsbehörde auf Antrag der Gläubiger des Bereins die Liquidation des Bereinsvermögens und hiermit die Auflösung des Bereins anordnen. Diesfalls ift den in S. 31 enthaltenen Bestimmungen zwar ebenfalls nachzugehen, es bleibt jedoch hierbei der competenten Gerichtsbehörde überlassen, den Bereinsvorsigenden durch einen Curator zu ersehen und diesem die Durchführung des Liquidationsgeschäftes unter dessen eigner und alleiniger Berantwortlichkeit zu übertragen.

Bu beffen Beurfundung find gegenwartige

#### Statuten

Brantenberg, am 28. Novbr. 1859.

(L. S.)

C. F. Schmidt, z. 3. Borfigender. Clemens Schiedt, beffen Stellvertreter. Ebuard Bormann, Caffirer. Heinrich Bormann, beffen Stellvertreter. Friedr. Ferd. Bener. Joseph Lambert Bochmann. Robert Schiebler. C. G. Langich. Burgermeifter Abv. Rarl Melger.

De

le

De

211

AL

Be

Ch

10

G

3p

Re

RI

Me Re Se

St

Drud von C. G. Rofberg in Frantenberg.